



20/SN-326/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ: 13/01 2002/3438

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das
Krankenanstalten-Arbeitsgesetz und das Bäckerei-
arbeiterInnengesetz 1996 geändert werden und das
Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen aufge-
hoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz)
Zl. 452.001/17-X-1-2002

Referent Dr. Georg Grießer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammer erstattet zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Das vorliegende Bundesgesetz bringt eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, mit welchem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen infolge des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Gleichbehandlungs-Richtlinie) nicht vereinbar war. Aus diesen Gründen besteht gegen das Gesetzesvorhaben kein Einwand.

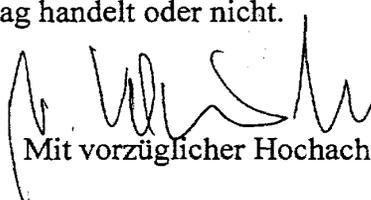
Zum konkreten Gesetzesinhalt wird angemerkt:

§ 12 a Abs 2 AZG:

Die Regelung, daß Nachtarbeitnehmer im Sinne des Bundesgesetzes Arbeitnehmer sind, die *regelmäßig* während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten, ist sehr unbestimmt. Es kommt darin nicht zum Ausdruck, was unter dem Begriff "*Regelmäßigkeit*" verstanden wird, insbesondere welcher Durchrechnungszeitraum dem zugrundeliegt. Verwiesen sei etwa auf verwandte Bestimmungen, wie das NSchG, welches für seine Anwendung konkrete Durchrechnungszeiträume vorsieht. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß das AZG Strafbestimmungen enthält, aufgrund welcher die Einhaltung seiner Normen sichergestellt werden sollen. Gerade in einem solchen Fall verstößt es gegen grundrechtliche Erwägungen, wenn für den Rechtsunterworfenen die ihm auferlegte gesetzliche Verpflichtung nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 12 a Abs 5 und 6:

Diese Bestimmung ist nicht hinlänglich klar. Aus dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, wie ein Nachtarbeitstag definiert ist. Dieser kann sich mit dem Begriff der Nacht, wie er in § 12 a definiert ist, decken, muß dies allerdings nicht. Wenn die tägliche Arbeitszeit so gelagert ist, daß sie teils die Nacht umfaßt und in den Tag hineinreicht, bleibt offen, ob es sich um einen Nachtarbeitstag handelt oder nicht.


Mit vorzüglicher Hochachtung


ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 22. MAI 2002